

Antrag zum berufspraktischen Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung im 3. Semester

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Studiengruppe	

Das berufspraktische Studium im Zeitraum vom **08.07.2024 bis 07.02.2025** wird wie folgt absolviert:

Modul 13 – Eingriff- und/oder Leistungs- verwaltung	Dauer: 14 Wochen
--	-------------------------

Zeitraum von		bis	
--------------	--	-----	--

Angaben zur Ausbildungsstelle

Bezeichnung der Ausbildungsstelle			
Straße		Nr.	
PLZ		Ort	

Angaben zu Arbeitsbereichen bzw. Ausbildungsgebieten

Arbeitsbereiche	Praxisbetreuerin/Praxisbetreuer (Name, Vorname, Qualifikation)

Angaben zur Ausbildungsleiterin/zum Ausbildungsleiter

Name		Vorname	
Telefon		E-Mail	
Qualifikation			

Datum		Unterschrift der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters	
-------	--	--	--

Antrag zum berufspraktischen Studium im Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung im 3. Semester

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Studiengruppe	

Das berufspraktische Studium im Zeitraum vom **08.07.2024 bis 07.02.2025** wird wie folgt absolviert:

Modul 14 - Querschnittsverwaltung	Dauer: 13 Wochen
--	-------------------------

Zeitraum von		bis	
--------------	--	-----	--

Angaben zur Ausbildungsstelle

Bezeichnung der Ausbildungsstelle			
Straße		Nr.	
PLZ		Ort	

Angaben zu Arbeitsbereichen bzw. Ausbildungsgebieten

Arbeitsbereiche	Praxisbetreuerin/Praxisbetreuer (Name, Vorname, Qualifikation)

Angaben zur Ausbildungsleiterin/zum Ausbildungsleiter

Name		Vorname	
Telefon		E-Mail	
Qualifikation			

Datum		Unterschrift der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters	
-------	--	--	--

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Studiengruppe	

Einverständnis der Einstellungsbehörde

Bezeichnung der Einstellungsbehörde			
Straße		Nr.	
PLZ		Ort	

Angaben zur Ausbildungsleiterin/zum Ausbildungsleiter

Name		Vorname	
Telefon		E-Mail	
Datum		Unterschrift der Ausbildungsleiterin/ des Ausbildungsleiters	

Hinweise:

- (1) Für Praktikumsabschnitte außerhalb der Einstellungsbehörden bewerben sich die Studentinnen und Studenten unmittelbar bei den Ausbildungsstellen. Sofern kommunal eingestellte Studentinnen und Studenten ein Praxismodul in der LDS absolvieren wollen, ist die Bewerbung an die LDS, Referat 13, Ausbildung@lds.sachsen.de, zu schicken. Spätestens zwei Monate vor Beginn des Praktikums beantragen die Studentinnen und Studenten bei der HSF Meißen die Zuweisung zu der von ihnen ausgewählten Ausbildungsstelle. Mit dem Antrag sind die vorgesehenen Arbeitsbereiche bzw. Ausbildungsgebiete anzugeben, die zuständigen Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuer und die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter zu benennen und eine Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle sowie der Einstellungsbehörde vorzulegen (vgl. § 4 Abs. 5 Buchstaben d und e SO-BaAV).
- (2) Ausbildungsstellen sind die Einstellungsbehörden sowie weitere staatliche und kommunale Behörden im Freistaat Sachsen, die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften des Freistaates Sachsen sowie der sächsischen Kommunen und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausbildungsstellen können ferner vergleichbare Einrichtungen anderer Bundesländer, des Bundes sowie anderer europäischer Staaten sein (vgl. § 9 Abs. 4 Sächs.AVwDSozwDAPO).
- (3) Die Ausbildungsstellen teilen jeder Studentin und jedem Studenten eine Praxisbetreuerin oder einen Praxisbetreuer, die auch für mehrere Studenten verantwortlich sein können, zu. Als Praxisbetreuerinnen und Praxisbetreuer dürfen nur Beamtinnen und Beamte des gehobenen oder höheren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte beauftragt werden, die über die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind (vgl. § 9 Abs. 6 Sächs.AVwDSozwDAPO).
- (4) Der Hochschule obliegt der Gesamtverantwortung für die Durchführung der berufspraktischen Module. Soweit die berufspraktische Ausbildung nicht bei den Einstellungsbehörden erfolgt, weist die Hochschule die Studentinnen und Studenten den Ausbildungsstellen zu. Die Organisation und Koordinierung der berufspraktischen Module soll im engen Zusammenwirken zwischen Hochschule, Ausbildungsstellen und den Studentinnen und Studenten erfolgen (vgl. § 9 Abs. 5 Sächs.AVwDSozwDAPO).